

66. Zur Frage der Einwirkung veränderter Umstände bei Unterhaltsverträgen.

EheG. § 80. BGB. § 242.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1940 i. S. geschiedene Ehefrau K. (Bekl.) w. geschiedenen Ehemann K. (Kl.). IV 114/40.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte ist die geschiedene zweite Ehefrau des Klägers. Nachdem die Ehe der Parteien auf die Scheidungswiderklage der Ehefrau — seine eigene Scheidungsklage hatte der Ehemann zurückgenommen — im März 1933 rechtskräftig geschieden worden war, haben die Parteien im notariſchen Vertrag vom 9. August 1933 unter Hinweis auf die rechtskräftige Scheidung folgende Vereinbarung getroffen: „Herr K.

und Frau S. K. schließen hinsichtlich der gesetzlichen Unterhaltspflicht folgenden Vertrag: Herr K. verpflichtet sich, Frau K. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 175 RM. für die Monate Juni und Juli 1933 und in Höhe von 150 RM. ab August 1933 zu gewähren. Die Zahlung der Unterhaltsbeiträge soll natürlich im voraus erfolgen, beginnend mit dem 1. Juni 1933. Die Verpflichtung des Herrn K. erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tode der Frau K. Frau K. verzichtet ausdrücklich auf alle weitergehenden Unterhaltsansprüche. Herr K. nimmt diesen Verzicht an . . ." In einem Rechtsstreit haben die Parteien am 1. Dezember 1933 über die Zahlungsweise der Unterhaltsrente einen Vergleich geschlossen. Im Jahre 1935 ist der Kläger im Veräumniswege verurteilt worden, auf Grund des Vertrages vom 9. August 1933 für die Monate April bis Oktober 1935 eine monatliche Unterhaltsrente von 150 RM. an die Beklagte zu zahlen. Seit Dezember 1936 ist er wieder verheiratet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß sich seine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aus dem Vertrage vom 9. August 1933 in Verbindung mit dem Urteil des Amtsgerichts in D. vom 14. Mai 1935 darauf beschränke, daß er an die Beklagte nur noch für die Monate Dezember 1938 bis Januar 1939 je 150 RM. und für die Monate Februar bis Juni 1939 je 75 RM. zu zahlen habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und unter Wiederholung des Klageantrags noch hilfsweise beantragt, festzustellen, daß er nur zur Zahlung einer geringeren Rente verpflichtet sei, deren Höhe er dem Ermessen des Gerichts unterstelle; einen weiteren Hilfsantrag hat der Kläger dahin gestellt, daß er nur verpflichtet sei, an die Beklagte vom 1. Juli 1938 ab eine Unterhaltsrente von monatlich 80 RM. zu zahlen. Das Berufungsgericht hat der Berufung unter Zurückweisung im übrigen teilweise Erfolg gegeben und festgestellt, daß sich die Verpflichtung des Klägers zur Unterhaltszahlung an die Beklagte aus dem Vertrage vom 9. August 1933 in Verbindung mit dem Urteil des Amtsgerichts in D. vom 14. Mai 1935 vom 1. Oktober 1939 ab auf die Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von 80 RM. beschränke.

Auf die Revision der Beklagten wurde unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Klägers die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst die vom Kläger geltend gemachte Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vereinbarung als rechtsgültig anzusehen sei. Zwar sei entgegen der Behauptung der Beklagten festzustellen, daß der Unterhaltsvertrag auf einem Vorvertrage beruhe, der bereits vor der Ehescheidung geschlossen worden sei und durch den sich die Beklagte überhaupt erst habe bestimmen lassen, ihren Widerstand gegen die Scheidung aufzugeben und Widerklage zu erheben. Das aber mache nach den Grundgedanken des § 80 EheG., die hier anzuwenden seien, obgleich die Unterhaltsvereinbarung vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes zustande gekommen sei, den Unterhaltsvertrag noch nicht rechtsunwirksam. Die weitergehende Behauptung des Klägers, daß im Zusammenhange mit der Unterhaltsvereinbarung ein nicht oder nicht mehr bestehender Scheidungsgrund geltend gemacht worden sei, sei unbewiesen. Infolgedessen sei die Unterhaltsvereinbarung als gültig anzusehen.

Das Berufungsgericht untersucht dann weiter, ob der Inhalt der Unterhaltsvereinbarung überhaupt eine Herabsetzung des darin festgesetzten Rentenbetrages zulasse und ob sie in der nach Vertragsabschluß eingetretenen Veränderung der Verhältnisse tatsächlich begründet sei. In beiden Beziehungen gelangt das Berufungsgericht zu einer Bejahung der Frage. Keinesfalls könne es der Wille der Parteien gewesen sein, den Kläger bei noch so wesentlicher Veränderung der Verhältnisse unter allen Umständen an einen Monatsbeitrag von 150 RM. zu binden. Wenn eine solche Absicht vorgelegen hätte, wäre sie von den Parteien unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden, wie es auch bei dem Verzicht der Beklagten auf einen weitergehenden Betrag geschehen sei. Für die Frage, ob seit August 1933 eine wesentliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse eingetreten sei, gelte folgendes: Bis zum 30. September 1939 sei es nicht der Fall gewesen, obgleich der Kläger sich im Dezember 1936 wieder verheiratet habe. Sein Einkommen habe sich nach den Einkommensteuerbescheiden belaufen: 1933 auf 10390 RM., 1934 auf 11085 RM., 1935 auf 13559 RM., 1936 auf 14248 RM., 1937 auf 14041 RM., 1938 auf 12900 RM., während er nach seiner eigenen Angabe in der Zeit der Ehe jährlich ein durchschnittliches Einkommen von 6400 RM. gehabt habe. Seit dem 1. Oktober 1939 hätten sich

die Verhältnisse des Klägers jedoch sehr verschlechtert. Seine wesentlichen Vertretungen betrafen Lade und Farben; infolge des Krieges und der durch ihn bedingten Bewirtschaftungsmaßnahmen seien, wie sich auch aus den Äußerungen der einzelnen vom Kläger vertretenen Werke ergebe, seine Einkommensverhältnisse und seine Verdienstaussichten äußerst ungünstig geworden. Im übrigen dürfe bei Bewertung der noch nicht allzu ungünstigen Aufstellung für die Monate September bis November 1939 nicht außer Betracht bleiben, daß Deckungskäufe der Kunden und noch vorhandene Vorräte der Lieferer dem Kläger zunächst vorübergehend höhere Einnahmen gesichert hätten. Der Beklagten müsse daher nach Treu und Glauben angefohlen werden, mit einem Unterhaltsbetrage von 80 RM. statt 150 RM. monatlich auszukommen, da bei Berücksichtigung der ungünstigen Erwerbsverhältnisse des Klägers und wegen seiner sonstigen Verpflichtungen, insbesondere seiner ersten und dritten Ehefrau gegenüber, ein höherer Rentenbetrag gegenwärtig unbillig sein würde.

Die Revision der Beklagten ist begründet, die Anschlußrevision des Klägers unbegründet.

Die Rechtsgültigkeit der Unterhaltsvereinbarung ist vom Berufungsgericht rechtlich einwandfrei bejaht worden. Die Revisionen beider Parteien kommen auf diese Frage auch nicht zurück. Dem Berufungsurteil läßt sich auch nicht darin entgegenreten, daß es sich bei der Unterhaltsvereinbarung vom 9. August 1933 nur um eine Festlegung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs in bestimmter Höhe gehandelt habe, nicht dagegen um einen in der Höhe des Rentenbetrages unabänderlichen Leibrentenvertrag. Insoweit beruht die Stellungnahme des Berufungsrichters im wesentlichen auf tatrichterlicher Auslegung der Vereinbarung, gegen die sich die Revision nur dann mit Erfolg wenden könnte, wenn sie als unmöglich anzusehen wäre. Das ist aber fraglos nicht der Fall. Infolgedessen ist bei der weiteren rechtlichen Nachprüfung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß grundsätzlich die Herabsetzung der vereinbarten Unterhaltsrente unter dem Gesichtspunkt des Einwandes der veränderten Umstände (der sogenannten „*clausula rebus sic stantibus*“) zulässig ist. Dabei ist aber nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats von vornherein die Einschränkung zu machen, daß nicht jede Veränderung — insbesondere in der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten — eine andere Festsetzung der

Unterhaltsrente rechtfertigt, sondern daß es sich um wesentliche Veränderungen handeln muß, welche die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet sind (so z. B. RRG. Bd. 145 S. 119). Zudem ist aus der vorliegenden Vereinbarung jedenfalls zwangsläufig zu entnehmen, daß es sich um eine Regelung auf weite Sicht handeln sollte. Um so weniger kann eine vorübergehende Veränderung der Verhältnisse auf die Vereinbarung Einfluß haben. Unter diesen Gesichtspunkten erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts als unhaltbar. Der Revision der Beklagten ist zuzugeben, daß der Kläger nur bei einem erheblichen und vor allem auch dauernden Absinken seines Einkommens eine entsprechende Herabsetzung seines Unterhaltsbeitrages verlangen könnte, nicht aber schon bei einer nur vorübergehenden Schwankung.

Die Revision macht weiter mit Recht geltend, daß, da die Unterhaltsvereinbarung Mitte 1933 geschlossen ist, nicht der Jahresabschluss von 1933, sondern der von 1932 in erster Reihe mit dem heutigen Einkommen des Klägers verglichen werden müsse. Die Annahme des Berufungsgerichts von der wesentlichen Veränderung, die in den Verhältnissen des Klägers eingetreten sein soll, beruht auf meist ganz unbestimmten Angaben der Firmen, für die der Kläger tätig ist, und auf einer Aufstellung des Klägers selbst. Diese Aufstellung weist zwar einen gewissen Rückgang der Einnahmen des Klägers auf, ist aber, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, keineswegs geeignet, eine so erhebliche Verschlechterung seiner Verhältnisse darzutun, daß sie nach Treu und Glauben die Weiterzahlung der Unterhaltsrente in der bisherigen Höhe ausschliesse. Ebensovienig weisen die Auskünfte der Firmen zusammengenommen für die damals erfahrbare Zeit eine erhebliche tatsächliche Kürzung der Einnahmen des Klägers aus. Bei dem Farbwerk Sch. & St. liegen seine Einnahmen nach der Auskunft vom 15. Dezember 1939 für die Monate September, Oktober und November 1939 fast 80 v. H. über dem Durchschnitt der früheren Jahre, so daß sich daraus ein wesentlicher Ausgleich sonstiger Einbußen ergibt. Das Berufungsgericht kann selbst nicht daran vorübergehen, daß die Einnahmen des Klägers für September bis November 1939 noch nicht als besonders ungünstig angesehen werden können; es stellt deshalb entscheidend auf die Zukunftsaussichten ab, wie sie sich aus den Firmenauskünften ergäben. Darin aber kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt

werden. Die Auskünfte der Firmen haben natürlich unter den obwaltenden Verhältnissen nur einen sehr bedingten Wert. Gerade zu Beginn des Krieges ließ sich die Entwicklung auf weitere Sicht überhaupt kaum vorhersehen. Im übrigen drängt sich ohne weiteres die Frage auf, ob es dem Kläger, insbesondere bei Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte, nicht gelingen würde, durch eine Ausweitung oder Umstellung seiner Tätigkeit einen Ausgleich zu schaffen. Jedenfalls stand zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, auf die auch für die Entscheidung des Revisionsgerichts abzustellen ist, nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils keineswegs fest, daß der Kläger für die weitere Zukunft mit einer so wesentlichen Einschränkung seiner Einnahmen zu rechnen hätte, daß dadurch die Vertragsgrundlage der Unterhaltsvereinbarung erschüttert würde.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen über den Einwand der veränderten Umstände auf die hier getroffene Vereinbarung kann der Kläger eine Herabsetzung der Unterhaltsrente nur verlangen, wenn sich auf Grund der Erfahrung eines längeren Zeitraumes ergibt, daß ihm die Zahlung der Unterhaltsrente in der bisherigen Höhe nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Mit Recht macht die Revision geltend, es entspreche dem Grundgedanken des § 242 BGB., daß derjenige, der sich wie der Kläger durch vertraglichen Ausschluß von der Erhöhung der Unterhaltsrente für bessere Zeiten freigekauft habe, auch in gewissem Umfange schlechtere Zeiten mit in Kauf nehmen und für solche Zeiten rechtzeitig Sorge tragen müsse. Infolgedessen kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß er trotz der recht guten Einnahmen, die er jahrelang bezogen hat, schon im Dezember 1939 erhebliche Schulden gehabt habe. Er hat selbst nicht vorgetragen, daß er durch außergewöhnliche Umstände in Schulden geraten sei. Allein die Tatsache, daß er auch noch seiner ersten Frau und in gewissem Umfange dem Kind aus erster Ehe Unterhalt zu gewähren hat, gibt dafür bei den bisherigen hohen Einnahmen des Klägers keine Erklärung.

Die Anschlußrevision beruft sich besonders darauf, daß es Pflicht der Beklagten sei, Erwerb durch eigene Arbeit zu suchen, und daß sie dazu in der Lage sei. Einen Angriff gegen das Berufungsurteil kann die Anschlußrevision damit schon deshalb nicht begründen, weil sich das Berufungsgericht selbst auf diesen Standpunkt gestellt

hat. Dieser Gesichtspunkt kann aber gegenüber dem Wortlaute der Unterhaltsvereinbarung, nach dem der Kläger den Betrag von 160 M. monatlich als Beitrag zum Unterhalt zu zahlen hat, überhaupt keine ausschlaggebende Rolle spielen. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich klar, daß die Unterhaltsrente in dieser Höhe ohne Rücksicht auf etwaige sonstige Einnahmen der Beklagten gezahlt werden sollte. Ob etwas anderes für den Fall zu gelten hätte, daß die Beklagte besonders hohe andere Einnahmen hätte oder haben könnte, kann dahinstehen, da der Kläger in dieser Hinsicht nichts vorgetragen hat. Unbegründet ist auch die Rüge der Anschlußrevision, der Berufungsrichter habe den Behauptungen des Klägers, daß die Beklagte vor der Unterzeichnung des Vertrages ihm zugesichert habe, sie werde ihn sehr bald von seiner Unterhaltspflicht durch eigene Arbeit entbinden, näher nachgehen müssen. Daß der Kläger, insoweit beweisfällig geblieben ist, konnte das Berufungsgericht um so eher annehmen, als der Wortlaut der Vereinbarung gegen diese Behauptung spricht. Endlich kann die Anschlußrevision auch mit der Rüge keinen Erfolg haben, das Berufungsgericht habe den Hinweis des Klägers übergangen, die Beklagte habe durch Unterhaltung freier Verhältnisse mit anderen Männern den Unterhaltsanspruch verwirkt. (Wird näher ausgeführt, dann fortgefahren:)

Zusammenfassend ergibt sich, daß nicht nur die Anschlußrevision des Klägers unbegründet ist, sondern weiter auch, daß entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der von ihm festgestellte Sachverhalt noch keinen Anlaß zur Herabsetzung des vereinbarten Unterhaltsbeitrages gibt. Die Sache ist vielmehr, ohne daß es noch einer weiteren tatsächlichen Aufklärung bedarf, zur Entscheidung im Sinne der Klageabweisung reif. Diese Entscheidung ist daher durch das Revisionsgericht selbst zu treffen (§ 565 Abs. 3 ZPO.).